

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper, München
Dr. Gerd Lenga, Moskau/Stuttgart
Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Pfaff, München
Prof. Dr. Claudia Rudolf, Wien
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Dr. h. c. F.-C. Schroeder, Regensburg
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar

In Verbindung mit:

Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Institut für Ostrecht München
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

J. Udvaros Verbindung zwischen dem Konkursgesetz und dem Bankrott im ungarischen Strafgesetz	225
E. Kurzynsky-Singer Ersitzung im russischen Recht. Neue höchst-richterliche Rechtsprechung zur Gutgläubigkeit des Besitzers – Teil 1	232
M. Halt Steuern in der Slowakei – Teil 1	237
K. Rogalska Slowakisches Urheber- und Wettbewerbsrecht	241
M. Zámečníková/E. Giese Vertragsrecht in der Tschechischen Republik – Teil 4	242
K. Marek/P. Bohata Tschechische Republik: Werkvertrag im Bauwesen – Teil 4	246
IOR-Chronik Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Kosovo	250
IRZ-Bericht Nordafrika	255

8/2022

31. Jahrgang • 22. August 2022 • Seite 225 – 256

Verlag C.H.BECK München und Frankfurt a. M.



II. Unlauterer Wettbewerb

Die Problematik der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist im Handelsgesetzbuch² (HGB) geregelt. Zweck des Gesetzes ist der Schutz der Interessen einzelner Unternehmen und Verbraucher vor rechtswidrigen und gegen die guten Sitten verstößenden Handlungen.

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes ist sehr weit. Die gegenwärtigen Regelungen des unlauteren Wettbewerbs finden sich in den §§ 41 ff., dem fünften Abschnitt des HGB.

Ausländische Unternehmer, die in der Slowakischen Republik nach den Bestimmungen des HGB eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, sind wie Inländer zu behandeln. Im Übrigen können ausländische Unternehmer Schutz nach denjenigen internationalen Verträgen beanspruchen, an welche die SR gebunden ist und die in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurden. In anderen Fällen wird der Schutz auf Grund der Gegenseitigkeit gewährt.

1. Materiell-rechtliche Bestimmungen

Die materiell-rechtlichen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb im HGB sind einerseits in der Generalklausel (§ 44 Abs. 1 HGB), andererseits in einer Reihe von Sonderatbeständen enthalten.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Um eine bestimmte Handlung als unlauteren Wettbewerb zu qualifizieren, muss

- es sich um eine Handlung wirtschaftlichen Wettbewerbs handeln,
- die im Widerspruch zu den guten Sitten des Wettbewerbs steht und,
- geeignet ist, einen Nachteil für andere Wettbewerber oder Verbraucher herbeizuführen.

3. Sondertatbestände

Die Sondertatbestände sind in § 44 Abs. 2 aufgeführt und in den §§ 45 ff. HGB ausführlich geregelt:

- irreführende Werbung,
- täuschende Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen,
- Hervorrufen von Verwechslungsgefahr,
- Ausnutzen des guten Rufs eines Unternehmers oder der Produkte und Dienstleistungen eines Wettbewerbers,
- Bestechung,
- Herabwürdigung,
- vergleichende Werbung
- Verletzung von Geschäftsgeheimnissen,
- Gefährdung der Gesundheit von Verbrauchern und der Umwelt.

Das Gesetz über Werbung³ (WerbeG) enthält allgemeine Bestimmungen über ihren zulässigen Inhalt, über vergleichende und irreführende Werbung und Einschränkungen für bestimmte Produktgruppen. § 11 WerbeG sieht verschiedene Sanktionen vor, darunter auch Verwaltungsstrafen.

Das WerbeG ist *lex generalis* zu anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Werbung.

Nach § 3 Abs. 1 WerbeG darf Werbung nicht irreführend sein. Dieser Abs. verweist auf § 45 HGB, der irreführende Werbung definiert als:

- Werbung (für Waren, Dienstleistungen, Immobilien, Firmennamen, Schutzmarken, Ursprungsbezeichnungen von Produkten und andere Rechte und Verpflichtungen, die mit dem Unternehmen zusammenhängen), die irreführend sind oder wodurch Personen, für die sie bestimmt ist oder zu denen sie gelangt, in die Irre geführt werden können und so beeinflusst werden, dass sie aufgrund dessen ihr ökonomisches Verhalten verändern oder
- Werbung, durch die andere Wettbewerber oder Verbraucher geschädigt werden oder werden könnten.

Bei der Beurteilung der Irreführung durch Werbung werden alle ihre Merkmale berücksichtigt, vor allem Informationen:

- über Waren und Dienstleistungen, ihre Zugänglichkeit, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Art und Datum der Herstellung oder Lieferung, Tauglichkeit und Art der Nutzung, Menge, geographischen oder geschäftlichen Ursprung, Ergebnisse, die man bei ihrer Nutzung erwarten kann, oder Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen,
- über den Preis oder seine Ermittlung und die Bedingungen, unter denen Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden,
- über Charakteristika der Konkurrenz, vor allem deren Identität, Qualifikation, gewerbliche Schutzrechte, geistiges Eigentum, Ruf oder Prämierungen.

Werbung muss generell im Einklang mit den Regeln des Wettbewerbs und den guten Sitten stehen. In § 53 HGB sind die Unterlassungsansprüche eines Geschädigten normiert. Vergleichende Werbung wird in § 4 Abs. 1 WerbeG als Werbung definiert, die sich direkt oder indirekt auf einen anderen Wettbewerber oder seine Produkte bezieht. Sie ist nur unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 WerbeG zulässig, und zwar wenn:

- Produkte verglichen werden, wodurch gleiche Bedürfnisse befriedigt werden oder die demselben Zweck dienen,
- konkrete, typische, wesentliche und nachprüfbar Eigenschaften der Produkte inklusive der Preise objektiv verglichen werden, bei Produkten mit Ursprungsbezeichnung jedoch nur Produkte mit gleicher Bezeichnung,
- Wettbewerber und die Produkte ausreichend gekennzeichnet sind, sodass es zu keiner Verwechslung kommt,
- Wettbewerber, ihre Verhältnisse, Tätigkeiten, Produkte oder andere unterscheidende Merkmale nicht herabgewürdigt werden,
- der gute Ruf oder Unterscheidungsmerkmale eines Wettbewerbers nicht unbefugt missbraucht werden,
- das Produkt nicht als Nachahmung oder Kopie eines Produkts präsentiert wird, das durch eine Schutzmarke oder einen Firmennamen geschützt ist,
- sie nicht irreführend ist.

4. Aktivlegitimation

In § 53 und 54 HGB ist die Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbsrecht geregelt. Aktiv legitimiert sind:

- Personen, deren Rechte durch den unlauteren Wettbewerb verletzt oder gefährdet werden (§ 53 HGB),
- Verbraucherschutzvereinigungen (§ 54 Abs. 1 HGB).

2) Handelsgesetzbuch Nr. 513/1991 Zb. (*Obchodný zákonník*) i.d.g.F.
3) Gesetz Nr. 147/2001 Z.z. (*Zákon o reklamě a o změně a doplnění některých zákonů*) i.d.g.F.

Vertragsrecht in der Tschechischen Republik – Teil 4

Von JUDr. Marie Zámečnicková, Ph.D., Dr. Ernst Giese, Prag*

II. Besonderer Teil des Vertragsrechts

5. Mietverträge

Das neue BGB enthält die Unterscheidung zwischen dem Mietvertrag und dem Pachtvertrag, der im BGB 1964 nicht

* JUDr. Marie Zámečnicková, Ph.D. ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Giese & Partner, Prag, Dr. Ernst Giese ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Giese & Partner, Prag. Übernommen und aktualisiert aus: IOR-München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 1, CS D. II, Zum Teil 1 s. WiRO 2022, S. 129., Teil 2 s. WiRO 2022, S. 168, Teil 3 s. WiRO 2022, S. 198.

geregelt wurde und sich nach Bestimmungen bezüglich des Mietvertrags richtete. Beide befinden sich im zweiten Teil des Sonderteils des Vertragsrechts (§§ 2189 ff. BGB), der die Überlassung einer Sache zum Gebrauch anderer regelt. So sind neben diesen beiden Vertragstypen noch die Bittleihe und Leihvertrag, Lizenzvertrag sowie Darlehens- und Kreditvertrag als Art und Weise einer solchen Überlassung geregelt.

Durch Abschluss eines Mietvertrages wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter die Mietsache zum vorübergehenden Gebrauch zu überlassen, während der Mieter demgegenüber verpflichtet wird, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten. Bei dem Mietgegenstand kann es sich dabei um eine unbewegliche oder eine nicht verbrauchbare bewegliche Sache handeln. Zu den unbeweglichen Sachen zählen Grundstücke, Tiefbauten mit selbstständigem Bestimmungszweck und die dazugehörigen dinglichen Rechte sowie die Rechte, welche vom Gesetz zu unbeweglichen Sachen erklärt werden (z.B. Baurecht aufgrund § 1242 BGB).

Es können auch Teile von unbeweglichen Sachen vermietet werden. Nicht verbrauchbar ist demgegenüber alles, was nicht nach § 500 BGB als verbrauchbar definiert ist. Hiernach sind bewegliche Sachen verbrauchbar, deren gewöhnliche Nutzung in ihrem Verbrauch, ihrer Verarbeitung oder Veräußerung besteht. Mietfähig ist ebenfalls eine Sache, welche erst in der Zukunft entstehen wird, soweit sie beim Abschluss des Mietvertrages hinreichend genau bestimmt werden kann.

Bei der Übergabe der Mietsache vom Vermieter an den Mieter muss sich die Mietsache im vereinbarten oder einen zum Mietzweck geeigneten Zustand befinden, wobei die Übergabe zum vereinbarten Zeitpunkt oder am Tag nach der Aufforderung durch den Mieter erfolgt. Dabei kann der Mietvertrag allerdings auch über ein Mietverhältnis geschlossen werden, welches erst in der Zukunft beginnen soll, da der Mietgegenstand noch nicht existiert oder erst später zur Verfügung steht. Sofern vertraglich kein Ende des Mietverhältnisses geregelt ist, ist das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Dasselbe gilt auch, wenn ein Mietverhältnis auf bestimmte Zeit geschlossen wurde, welches länger als 50 Jahre andauern soll. Für die ersten 50 Jahre gelten in diesem Fall allerdings die Kündigungsgründe und die vereinbarte Kündigungsfrist. Ein unbefristetes Mietverhältnis endet durch die Kündigung einer der beiden Parteien, wobei die Kündigungsfrist für bewegliche Sachen einen Monat und die für unbewegliche Sachen drei Monate beträgt. Eine Kündigung durch die Parteien bedarf keiner Begründung, sofern nicht eine der Parteien zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt ist. In diesem Fall muss sie ihr Kündigungsrecht begründen.

Während der Mietzeit ist der Mieter dazu verpflichtet, die laufende Instandhaltung der Mietsache vorzunehmen, sofern der Vermieter dies nicht vertraglich übernommen hat. Die darüberhinausgehende Instandhaltung, sowie die notwendigen Reparaturen sind vom Vermieter durchzuführen, es sei denn, der Mieter hat sich hierzu verpflichtet.

Stellt der Mieter während der Nutzung der Mietsache einen Mangel fest, und zeigt er diesen dem Vermieter rechtzeitig an, so hat der Vermieter den Mangel ohne unnötige Verzögerung zu beseitigen. Tut er dies nicht, kann der Mieter die Miete mindern oder die Reparatur selbst durchführen und Kostenersatz verlangen, soweit die Nutzung der Sache wegen des Mangels nur mit Schwierigkeiten möglich ist. Wenn der Mangel den Gebrauch allerdings erheblich beeinträchtigt oder

verhindert, kann die Miete erlassen werden oder der Mieter den Vertrag fristlos kündigen.

Es gibt etliche Gebiete, für die es Sonderregelungen gibt:

- Wohnraummiete,
- Miete von gewerblichen Räumen,
- unternehmerische Miete der beweglichen Sachen und
- Miete von Verkehrsmitteln.

Andere Sonderbestimmungen beziehen sich auf Beherbergungsverträge.

a) *Wohnraummiete.* Während des Mietgebrauchs einer Wohnung hat der Mieter die Wohnung so zu nutzen, wie es ordnungsgemäß ist und der Mietvertrag es vorsieht. Im Rahmen der Vermietung einer Wohnung gelten zudem viele Schutzvorschriften zu Gunsten des Mieters, welche gemäß § 2235 Abs. 1 BGB auch nicht abbedungen werden können. Sofern es die erhöhte Belastung für die Wohnung oder das Haus nicht bewirkt, kann der Mieter in der Wohnung zudem arbeiten oder unternehmerisch tätig sein. Ferner kann ein Mieter ohne Zustimmung des Vermieters Tiere in der Wohnung halten, soweit hierdurch dem Vermieter oder anderen Hausbewohnern keine Schwierigkeiten entstehen.

Der Vermieter ist verpflichtet, für eine entsprechende Ordnung im Haus zu sorgen. Hierzu haben sich die Mieter an vernünftige Weisungen des Vermieters und übliche Regeln des Verhaltens im Haus zu halten.

Die Wohnraummiete auf unbestimmte Zeit kann der Vermieter aufgrund der in § 2288 BGB genannten Gründe kündigen. Diese liegen vorwiegend in einer Pflichtverletzung des Mieters oder im Eigengebrauch des Vermieters sowie in einer Gefahr, welche der Mieter für andere Hausbewohner oder den Vermieter darstellen könnte. Die Kündigung des Wohnraums aus einem der in § 2288 BGB genannten Gründe muss begründet werden.

Im Falle einer Kündigung aus Eigenbedarf muss der Vermieter dem Mieter die Wohnung wieder vermieten oder Schadensersatz leisten, wenn er die Wohnung nicht innerhalb eines Monats nutzt.

Zu einer fristlosen Kündigung ist der Vermieter berechtigt, sofern der Mieter eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat. Dies ist u.a. der Fall, wenn der Mieter mit drei Mietzahlungen im Rückstand ist, das Haus irreparabel beschädigt ist oder der Mieter dem Vermieter oder einem Hausbewohner erhebliche Schäden oder Schwierigkeiten bereitet.

Wenn der Mieter sich weigert, die Wohnung rechtzeitig zu übergeben, schuldet er dem Vermieter Schadensersatz in Höhe des vereinbarten Mietzinses.

Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wird, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Miete auch für die Miete von gewerblichen Räumen.

b) *Gewerbliche Räume.* Die Materie des vormaligen vom BGB getrennten Gesetzes für die Miete von Gewerberäumen wurde mit der Neukodifikation des Privatrechts im 2014 in das BGB eingefügt. Hinsichtlich der gewerblichen Räume wird dem Mieter ein Sonderrecht eingeräumt, um Schilder anzubringen, welche auf seine unternehmerische Tätigkeit hinweisen. Dazu muss zwar der Vermieter seine Zustimmung erteilen, diese darf jedoch nur abgelehnt werden, wenn dafür ein ernsthafter Grund besteht.

Der Mieter darf den unternehmerischen Zweck seiner Einrichtung jedoch nicht ohne Absprache mit dem Vermieter ändern, wenn eine Verschlechterung der Umstände in dem Mietobjekt möglich ist oder wenn die Veränderung den Vermieter oder andere Benutzer des Mietobjekts unangemessen benachteiligen würde. Zudem steht dem Unternehmer ein Ersatzanspruch für den Vorteil zu, welchen der Vermieter oder Nachmieter dadurch erlangt hat, dass aufgrund einer Kündigung des Vermieters, der Unternehmer seinen Kun-

denstamm an den Vermieter bzw. Nachmieter verloren hat. Im Falle einer Kündigung für grobe Pflichtverletzung von der Seite des Mieters entsteht der Ersatzanspruch jedoch nicht.

c) *Miete von beweglichen Sachen.* Die unternehmerische Vermietung beweglicher Sachen betrifft den Vermieter, welcher ein Unternehmer ist, dessen unternehmerische Tätigkeit in der Vermietung von Sachen besteht. Bei der Übergabe der Mietsache überzeugt sich der Vermieter von ihrem guten Zustand und führt dem Mieter ihre Funktionsfähigkeit vor, sofern dies üblich ist. Daneben ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter mit den Regeln der Handhabung der Mietsache bekannt zu machen oder ihm entsprechende schriftliche Anweisungen zu geben. Der Mieter ist berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zehn Tagen zu kündigen.

d) *Miete von Verkehrsmitteln.* Im Fall der Miete von Verkehrsmitteln müssen nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die für den Gebrauch erforderlichen Dokumente zum vereinbarten Zeitpunkt (bzw. ohne unnötige Verzögerung nach dem Vertragsabschluss) übergeben werden. Zudem muss das Fahrzeug betriebsfähig und versichert sein. Der Mieter ist nur verpflichtet, das Verkehrsmittel zu versichern, falls es vereinbart wurde. Der Mietzins wird bei der Miete von Fahrzeugen üblicherweise erst im Nachhinein gezahlt, da erst dann bekannt ist, wie lange diese gemietet und in welchem Ausmaß sie genutzt wurden. Eine Ausnahme gilt hierbei, wenn das Mietverhältnis länger als drei Monate bestehen soll. In diesem Fall wird am Ende jedes Kalendermonats die Miete bezahlt.

e) *Beherbergungsvertrag.* I.R.e. Beherbergungsvertrages ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter eine Unterkunft zu stellen, während der Mieter verpflichtet ist, das dafür vereinbarte Entgelt zu entrichten. Im Gegensatz zur Miete handelt es sich hierbei nur um eine vorübergehende Miete.

6. Pachtverträge

Im Gegensatz zum Mieter kann der Pächter durch den neu im BGB eingefügten Pachtvertrag frei über den Pachtgegenstand verfügen, soweit dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist. Als Gegenleistung muss er eine fest vereinbarte Pacht oder einen verhältnismäßigen Anteil der gezogenen Früchte an den Verpächter entrichten.

Wenn der Verpächter innerhalb der Pachtzeit Verbesserungen an der Sache vornimmt, zu denen er berechtigt oder verpflichtet war, kann der Pächter den finanziellen Aufwand dafür von dem Verpächter ersetzt verlangen. Selbiges gilt, wenn der Verpächter einen Mangel nicht beseitigt, zu dessen Beseitigung er jedoch verpflichtet ist. Stattdessen kann der Pächter aber auch die Pacht entsprechend kürzen.

Diese Rechte hat der Pächter allerdings nur, wenn der Ertrag aus dem Pachtgegenstand infolge der nicht beseitigten Mängel unter die Hälfte des üblichen Ertrages sinkt. Sollte der Nießbrauch der Sache erheblich erschwert oder sogar unmöglich werden, hat der Pächter einen Anspruch auf Erlass der Pacht oder auf fristlose Kündigung des Pachtvertrages. Verbessert dagegen der Verpächter die verpachtete Sache so, dass der Pächter größeren Erlös erzielen kann, ist der Verpächter gemäß § 2335 Abs. 2 BGB berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Pacht zu fordern.

Üblicherweise endet der Pachtvertrag, indem er ausläuft. Ist die Zahlung der Pacht für länger als drei Jahre vereinbart, kann eine der Parteien die andere Partei mindestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrags dazu auffordern, sich zu äußern, ob der Vertrag fortgesetzt werden soll. Wenn die andere Partei ihre Zustimmung innerhalb von drei Monaten

auspricht, wird der Vertrag um die Vertragsdauer des alten Vertrags verlängert.

Handelt es sich um einen nicht befristeten Vertrag, so endet er durch Kündigung einer der Parteien mit der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres. Dabei wird vermutet, dass bei einer Landpacht das Pachtjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahrs läuft, bei anderen Pachtverhältnissen beträgt es ein Kalenderjahr.

Neben der Pachtsache selbst, ist es auch möglich, zusätzlich Inventar zu verpachten bzw. zu pachten. In diesem Fall obliegt dem Pächter auch die Aufrechterhaltung des Inventars. Anders ist es nur, wenn sich der Pächter verpflichtet, die Gegenstände am Vertragsende in demselben Wert zurückzugeben. Dann kann er wie ein ordentlicher Kaufmann frei darüber verfügen, trägt allerdings die Gefahr des Schadens.

Besondere Bestimmungen gelten für die Landpacht und Betriebspacht nach §§ 2345 ff. und 2349 ff. BGB. Um eine Landpacht handelt es sich, wenn ein Land- oder Waldgrundstück verpachtet wird; um eine Betriebspacht, wenn ein Unternehmensbetrieb verpachtet wird.

Die Betriebspacht gilt als Übertragung der Tätigkeit des Arbeitgebers. Ähnlich wie beim Unternehmenskauf wird der Pächter Gläubiger der Forderungen und Schuldner der Schulden, welche mit dem Betrieb zusammenhängen. Auch hier muss der Gläubiger der Schuldübernahme zustimmen, ansonsten haftet der Verpächter für die Erfüllung der Schuld.

7. Lizenzvertrag

a) *Geistiges Eigentum.* Durch den Lizenzvertrag erteilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Erlaubnis zur Ausübung des geistigen Eigentums (Lizenz), wofür er von dem Lizenznehmer ein Entgelt erhält, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Inwieweit der Lizenznehmer über das geistige Eigentum verfügen darf, hängt von der Regelung des Vertrags ab.

Hierbei wird zwischen ausschließlichen und nichtausschließlichen Lizenzen unterschieden. Bei einer ausschließlichen Lizenz ist der Lizenzgeber nicht berechtigt, einem weiteren Dritten eine Lizenz einzuräumen, nachdem er diese erteilt hat. Sofern bereits zuvor eine nichtausschließliche Lizenz vereinbart wurde, gilt diese allerdings weiterhin fort. Eine ausschließliche Lizenz muss ausdrücklich vereinbart werden und bedarf der Schriftform.

Wird allerdings mit einem Verlag schriftlich ein Lizenzvertrag abgeschlossen, gilt hier gemäß § 2384 Abs. 2 BGB die Vermutung, dass es sich eher um eine ausschließliche Lizenz handelt. Dies gilt mit Ausnahme von der Verbreitung des Werks in periodischen Druckerzeugnissen.

Auch das zu entrichtende Entgelt muss im Regelfall bereits im Vertrag festgelegt werden, außer es soll kein Entgelt entrichtet werden, oder es ist erkennbar, dass der Vertrag auch mit diesem Mangel geschlossen worden wäre. In letzterem Fall hätte der Lizenznehmer ein unter den üblichen Umständen für ein solches Recht zu entrichtendes Entgelt zu zahlen.

Sobald die Lizenz erteilt wurde, hat der Lizenzgeber dem Lizenznehmer sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche er zur Ausübung der Lizenz benötigt. Nach Ablauf der Lizenz muss der Lizenznehmer diese dem Lizenzgeber zurückgeben.

Zudem hat er über deren Inhalt Schweigen zu bewahren, sofern es sich aus den Unterlagen oder Informationen nicht ergibt, dass der Lizenzgeber kein Interesse an deren Geheimhaltung hat. Grundsätzlich vereinbaren die Parteien ein Enddatum für die Lizenz.

Ist dies nicht der Fall, endet der Vertrag ein Jahr nach Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung einer der Parteien der anderen Partei zugestellt wird. Unabhängig davon, für welches urheberrechtlich geschützte Werk ein Lizenzvertrag abgeschlossen wurde, kann der Lizenzgeber vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lizenznehmer einer ausschließlichen Lizenz diese nicht nutzt, damit er sein Werk anderweitig veröffentlichen kann. Hierzu muss er den Lizenznehmer allerdings zunächst dazu auffordern, von der Lizenz Gebrauch zu machen. Soweit dafür beachtenswerte Gründe vorliegen, muss der Lizenzgeber im Fall des Rücktritts dem Lizenznehmer den entstandenen Schaden ersetzen, vornehmlich mit Rücksicht auf die Gründe, für die der Lizenznehmer die Lizenz nicht genügend nutzt.

b) *Urheberwerke*. Hinsichtlich der Nutzungsrechte an Urheberwerken gelten zusätzliche Bestimmungen. Der Lizenznehmer ist hier grundsätzlich verpflichtet, die Lizenz tatsächlich zu nutzen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ansonsten hat der Urheber ein Rücktrittsrecht, das in §§ 2378 ff. BGB detailliert geregelt wird.

Ein Rücktrittsrecht liegt auch vor, wenn das urheberrechtliche Werk, solange es noch nicht veröffentlicht ist, den Ansichten des Urhebers nicht entspricht und durch die Veröffentlichung seine berechtigten persönlichen Interessen erheblich beeinträchtigt wären. Übt der Urheber dieses Rücktrittsrecht aus, ist er zum Schadenersatz gegenüber dem Lizenznehmer verpflichtet (§ 2382 Abs. 2 BGB). Nur mit Zustimmung des Lizenzgebers kann der Lizenznehmer in diesem Fall auch das Werk noch vor Veröffentlichung verändern, in einen Sammelband einfügen oder den Namen des Urhebers ändern.

Die Möglichkeit der Änderungen am Werk muss mit dem Urheber vereinbart werden, außer es ist davon auszugehen, dass der Urheber mit Rücksicht auf die Umstände der Nutzung zustimmt und kein Genehmigungsvorbehalt vorliegt. Wenn das Entgelt, das ohne Rücksicht auf den Erlös von der Nutzung der Lizenz vereinbart wurde, in Anbetracht des erzielten Gewinns zu gering ist, erhält der Urheber nachträglich ein entsprechendes zusätzliches Entgelt. Auf dieses Recht kann der Urheber nicht verzichten. Außerdem erhält der Urheber selbst ein Exemplar der Vervielfältigung auf Kosten des Lizenznehmers, sofern es üblich ist und von dem Lizenznehmer gerechterweise verlangt werden kann.

8. Darlehensvertrag und Kreditvertrag

Hinsichtlich der zur Gewährung von Geldmittel dienenden Verbindlichkeitsarten unterscheidet das BGB zwischen dem Kredit und dem Darlehen. Die Unterschiede betreffen vornehmlich ihre Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Entstehung der Verbindlichkeit, ihren Gegenstand und die Regelung von Zinsen.

a) *Kreditvertrag*. I.R.e. Kreditvertrages verpflichtet sich der Kreditgeber, dem Kreditnehmer auf Antrag Geldmittel bis zu einer bestimmten Höhe und zu Gunsten des Kreditnehmers zu gewähren, während der Kreditnehmer sich verpflichtet, die gewährten Geldmittel mit Zinsen zurückzuzahlen. Das heißt, dass eines der Merkmale des Kreditvertrags die Zahlung der Zinsen ist. Die gesetzliche Grundlage ist in §§ 2395 ff. BGB zu finden, und beschränkt sich nicht nur auf Bankkredite, obwohl die Kreditverträge selbstverständlich am häufigsten im Banksektor abgeschlossen werden.

Der Kreditvertrag stellt typischerweise einen Konsensualvertrag dar. Das Gesetz sieht für den Kreditvertrag allgemein keine Schriftform vor, dies gilt jedoch nicht im Falle des Verbraucherkredits. Nähere Bedingungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verbraucherkredits ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 257/2016 Sb., über den Verbraucherkredit.

Das Recht auf Geldmittel aus dem Kreditvertrag kann innerhalb einer durch den Vertrag festgelegten Frist geltend gemacht werden. Wurde keine Frist vereinbart, kann die Geltendmachung solange erfolgen, wie die kreditvertragliche Verbindlichkeit besteht. Der Kredit kann jedoch auch im Augenblick der Unterzeichnung des Vertrags gewährt werden, falls der Vertrag die Bestandteile eines Kreditvertrags beinhaltet.

Für den Fall, dass der Kredit zweckgebunden ist und der Kreditnehmer die Geldmittel anderweitig nutzt, steht dem Kreditgeber ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Die Rückzahlung erfolgt üblicherweise ebenfalls innerhalb einer festgesetzten Frist. Wenn keine Frist vereinbart worden ist, erfolgt die Rückzahlung innerhalb eines Monats, nachdem der Kreditnehmer vom Kreditgeber hierzu aufgefordert wurde. Sollte der Kreditnehmer den Kredit verfrüht zurückzahlen, muss er die Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkt seiner Rückzahlung zahlen.

Es besteht keine Schadensersatzpflicht in Form der entgangenen Zinsen. Diese Regelung, die für den Kreditnehmer besonders günstig ist, kann jedoch vertraglich ausgeschlossen werden, was in der Praxis auch oft der Fall ist.

b) *Darlehensvertrag*. Demgegenüber steht der Darlehensvertrag, durch den der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine vertretbare Sache überlässt und der Darlehensnehmer verpflichtet wird, nach einer bestimmten Zeit die Sache derselben Gattung zurückzugeben. Der Darlehensvertrag wird gemäß dem BGB als ein Realvertrag angesehen. Falls vertraglich kein bestimmter Zweck vereinbart wurde, darf der Darlehensnehmer den Vertragsgegenstand nach Belieben nutzen. Beim Gelddarlehen (bzw. Darlehen in Form der Wertpapiere) kann (aber muss im Unterschied zum Kreditvertrag nicht) auch Zinszahlung vereinbart werden. Handelt es sich um ein Sachdarlehen, kann vereinbart werden, dass die Sache in größerer Menge oder besserer Qualität anstatt der Zinszahlung zurückgegeben wird.

In Bezug auf die Rückgabe bzw. Rückzahlung des Darlehens ist noch anzumerken, dass, falls der Vertrag keine Fälligkeit vorsieht, diese von der Vertragskündigung abhängt. Wurde nichts anderes vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen. Der Darlehensnehmer ist daneben jedoch befugt, das Darlehen ohne die Kündigung zurückzuzahlen, falls kein Zinssatz vereinbart wurde. Soll das Gelddarlehen in einer anderen Währung zurückgezahlt werden, hat der Darlehensnehmer es so zurückzuzahlen, dass die Rückzahlung dem Wert des Darlehens entspricht.

Das Gesetz sieht dabei vor, dass das Gelddarlehen in der Währung des Erfüllungsorts zurückzuzahlen ist, die Vertragsparteien sind aber befugt von dieser Bestimmung abzuweichen. Handelt es sich um ein Sachdarlehen, ist es nicht maßgebend, ob der Preis des Gegenstands in der Zwischenzeit gesunken oder gestiegen ist.

Eine Sonderbestimmung betrifft die Fälle, in denen das Darlehen mit Rückzahlung in Raten vereinbart wurde. Gerät der Darlehensnehmer in Verzug von mehr als zwei Raten oder von einer Rate länger als drei Monate, kann der Darlehensgeber von dem Vertrag zurücktreten und die Erfüllung der Schuld und der Zinsen verlangen.

Da die gesetzliche Regelung jedoch abdingbar ist, können die Parteien abweichende oder mehr detaillierte Regelungen vereinbaren, was in der Geschäftspraxis auch oft der Fall ist.

9. Handelsvertretungsvertrag

Durch den Handelsvertretungsvertrag wird der Handelsvertreter verpflichtet, als selbstständiger Unternehmer langfristig für den Vertretenen eine Tätigkeit auszuüben, die zum Abschluss bestimmter Geschäfte durch den Vertretenen oder zur Vereinbarung von Geschäften im Namen und auf Rechnung des

Vertretenen führen soll. Der Vertretene verpflichtet sich demgegenüber, dem Handelsvertreter eine Provision zu zahlen. Die einschlägigen Vorschriften sind die Bestimmungen der §§ 2483 ff. Der Vertrag bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Der verpflichtete Handelsvertreter arbeitet in dem vereinbarten Zuständigkeitsgebiet. Wenn kein Zuständigkeitsgebiet vereinbart wurde, gilt das Gebiet der Tschechischen Republik als vereinbartes Gebiet oder jenes, in welchem sich – im Falle eines ausländischen Handelsvertreters – dessen Sitz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befindet. Dabei können eine ausschließliche und eine nicht ausschließliche Handelsvertretung vereinbart werden. Im Fall der ausschließlichen Handelsvertretung darf der Vertretene im vereinbarten Zuständigkeitsgebiet keinen anderen Handelsvertreter beauftragen.

Eine andere Beschränkung des Handelsvertreters beruht im Falle der ausschließlichen Handelsvertretung darauf, dass der Vertretene zwar eigene Geschäfte abschließen darf, er dem Handelsvertreter jedoch auch in diesem Fall eine Provision zahlen muss. Im Gegenzug darf im Falle der ausschließlichen Handelsvertretung der Handelsvertreter in diesem Zuständigkeitsgebiet in demselben Ausmaß die Handelsvertretung für Dritte ausüben oder Geschäfte auf eigene Rechnung abschließen. Ergibt sich aus dem Vertrag jedoch nicht, dass es sich um eine nicht ausschließliche Vertretung handelt, darf der Vertretene weitere Handelsvertreter einsetzen und auch der Vertreter unterliegt keiner Einschränkung.

Unabhängig von der Art der Handelsvertretung ist der Handelsvertreter dazu verpflichtet, unter Rücksichtnahme auf die Geschäftsinteressen des Vertretenen zu handeln. Er darf vor allem keine Geschäftsgeheimnisse verraten (auch die Kommunikation zwischen den beiden Parteien ist als Geschäftsgeheimnis zu behandeln). Hierbei soll der Handelsvertreter mit fachlicher Sorgfalt handeln, für die strenge Voraussetzungen gelten. Diese Pflicht gilt auch nach dem Erlöschen des Vertrages fort. Eine andere Mitteilungspflicht des Handelsvertreters bezieht sich auf den Zustand des Markts, indem der Handelsvertreter den Vertretenen über die Entwicklung des Markts zu benachrichtigen hat. Daneben informiert er den Vertretenen auch über alle Umstände, die für das Interesse des Vertretenen maßgebend sind, insbesondere hinsichtlich der Abschlüsse von Geschäften.

Der Vertretene ist gegenüber dem Vertreter verpflichtet, ihm ohne unnötige Verzögerung mitzuteilen, ob ein Geschäft zustande gekommen ist, sodass dieser seine voraussichtliche

Provision planen kann. Zudem muss der Vertretene den Vertreter darüber informieren, wenn ein wesentlicher Rückgang des Tätigkeitsumfelds zu erwarten ist.

Der Anspruch des Handelsvertreters auf Provision entsteht grundsätzlich erst, wenn der Vertretene oder der Dritte seine Verbindlichkeit aus dem Vertrag erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Dritte seine Verbindlichkeit erst nach sechs Monaten oder später zu erfüllen hat. In diesem Fall entsteht der Provisionsanspruch bereits mit Geschäftsabschluss.

Sofern es sich um eine unbefristete Handelsvertretung handelt, endet diese durch Kündigung einer der beiden Parteien. Im ersten Jahr beträgt die Kündigungsfrist einen Monat, im zweiten Jahr zwei Monate und ab dem dritten Jahr drei Monate. Es ist nicht möglich von der Mindestdauer der Kündigungsfrist abzuweichen. Es gibt allerdings die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung, falls eine der beiden Parteien gegen die Grundsätze der ausschließlichen Handelsvertretung verstößt. Demnach müsste der Vertretene in dem Zuständigkeitsgebiet eine weitere Person beschäftigen oder der Vertreter zusätzlich für eine weitere Person tätig sein.

Nach dem Erlöschen der Vertretung können dem Vertreter überdies Sondervergütungen zustehen, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Sondervergütung steht dem Vertreter zu, falls der Vertreter dem Vertretenen neue Kunden gebracht hat oder den Handel mit den bisherigen Kunden entwickelt hat, wobei dies dem Vertretenen weiterhin wesentliche Vorteile bringt.

Daneben kommt die Sondervergütung in Betracht, wenn es mit Rücksicht auf alle Umstände billig ist, vornehmlich bei Betrachtung der Provision, die der Handelsvertreter verliert und die aus den Geschäften mit von ihm gebrachten Kunden stammt. Zu den Umständen gehört auch die etwaige Konkurrenzklausele. Dementgegen entsteht der Anspruch auf die Sondervergütung beispielweise nicht, falls der Vertreter die Handelsvertretung beendet hat. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung auf Gründen beruht, welche auf Seiten des Vertretenen liegen (wie z.B. Krankheits-, Invaliditäts- oder Altersgründe).

Die Regelung der Handelsvertretung ist auch aufgrund der Harmonisierung auf EU-Ebene größtenteils nicht abdingbar. Die Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden kann, sind dabei in § 2519 BGB aufgelistet. Dadurch wird vor allem der Schutz der schwächeren Partei, also des Handelsvertreters, gesichert.

Dokumente und Materialien

Tschechische Republik: Werkvertrag im Bauwesen – Teil 4

Von Prof. Dr. Karel Marek CSc und Dr. Petr Bohata,
Prag/München*

I. Einführung

1. Bauwerk als Gegenstand des Werks

Die Regelungen der §§ 2623-2630 BGB¹ enthalten spezielle Bestimmungen für Bauwerke, die Gegenstand eines Werkvertrags sind. Dies entspricht der Systematik bei den

Regelungen des Kaufvertrags (§§ 2128 ff.) bezüglich des Kaufs von Immobilien. Die allgemeinen Regelungen über

* Prof. Dr. Karel Marek CSc ist Leiter des Lehrstuhls für Zivil- und Arbeitsrecht an der Fakultät für Rechts- und Verwaltungsstudien der Hochschule für Finanzen und Verwaltung in Prag. Dr. Petr Bohata war wissenschaftlicher Referent für tschechisches und slowakisches Recht am Institut für Ostrecht in Regensburg und Rechtsanwalt in München. Zum Teil 1 der Dokumentation s. WiRO 2022, S. 47, Teil 2, WiRO 2022, S. 75.

1) *Občanský zákoník*, Gesetz Nr. 89/2012 Sb. Sb. – *Sbírka zákonů* (Gesetzblatt der Tschechischen Republik sowie aller ihrer völkerrechtlichen Vorgänger ab 1918). Die in dieser Dokumentation genannten Bestimmungen betreffen, wenn nichts Abweichendes vermerkt ist, stets das BGB von 2012, i.K. seit 1.1.2014. Dt. Übersetzung (ohne Familien- und Erbrecht) *Giese und Koll.*, in: Institut für Ostrecht München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C.H. Beck München, Bd. 1, CS 200.